

Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für ausländische Hochschulabsolventen

Die "Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung - HSchulAbsZugV)" vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337) ist seit 16. Oktober 2007 in Kraft, siehe <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2337.pdf> (Nur-Lese-Version)
druckbare Version: <http://bundesrecht.juris.de/hschulabszugv/>

Die VO regelt den Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für ausländische Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken für nicht aus der EU kommende Studierende, die innerhalb der Jahresfrist zur Arbeitsuche nach Abschluss des Studiums (§ 16 IV AufenthG) eine ihrem Abschluss angemessene Arbeitsstelle gefunden haben. Sie erhalten ein Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG.

Erforderlich ist eine Zustimmung der Agentur für Arbeit, die nur noch die Arbeitsbedingungen (angemessene Entlohnung) prüfen darf. Auf den Vorrang Deutscher und anderer bleibeberechtigter Ausländer kommt es - anders als bisher - künftig nicht mehr an.

Die Möglichkeit des Bleiberechts für ausländische Studierende mit einer nur zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis wurde damit erheblich erleichtert und dürfte vom Ausnahme- zum Regelfall werden.

Die VO regelt zudem den Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für neu zuwandernde neue Unionsbürger (Angehörige der neuen EU-Staaten), die einen Hochschulabschluss als Maschinenbau- oder Elektrotechnikingenieur oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Angehörige der neuen EU-Staaten, die in Deutschland studiert haben, können darüber hinaus natürlich auch nach Abschluss jeder anderen Studienrichtung bleiben, wenn Sie einen angemessenen Job finden, da sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaater. Leben sie bereits mehr als 5 Jahre hier (Daueraufenthaltsrecht) oder haben ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige, können sie ebenfalls bleiben, da es dann auf die Voraussetzung "Studium" nicht mehr ankommt.

Vgl. dazu:

* **§ 27 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung**

http://www.gesetze-im-internet.de/beschv/___27.html

* **§ 16 AufenthG**

http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/___16.html

Nach einer mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgten Ergänzung des § 16 IV AufenthG ("Absatz 3 gilt entsprechend") besteht während der Jahresfrist zur Arbeitsuche - ebenso wie während des Studiums - weiterhin die Möglichkeit einer arbeiterlaubnisfreien (auch nichtqualifizierten) Beschäftigung von bis zu 90 ganzen oder 180 halben Tagen im Jahr.

* **Weisungen der Agentur für Arbeit**

DA BeschV (zu § 27 III); DA AufenthG (zur Prüfung der Arbeitsbedingungen) u.a.

www.arbeitsagentur.de

> veröffentlichungen

> weisungen

> arbeitgeber

> DA

Berlin, im Oktober 2007

Georg Classen

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung - HSchulAbsZugV)

HSchulAbsZugV

Ausfertigungsdatum: 09.10.2007

Vollzitat:

"Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337)"

Fußnote

Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet

Eingangsformel

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt,

1. die Arbeitserlaubnis-EU Fachkräften, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, und
2. die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 27 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD, AA, nachrichtlich ZAV
Aktenzeichen: 5758	gültig ab: sofort gültig bis: 30.4.2008
Organisationseinheit: SP III 11	Weisungscharakter SGB III: ja

E-Mail-INFO SP III vom 15. Oktober 2007

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereichs SP III durch E-Mail)

Betreff: Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung – HSchulAbsZugV)

Zusammenfassung:

Durch die am 16.10.2007 in Kraft tretende HSchulAbsZugV wird die Zulassung von ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen sowie von Ingenieuren bestimmter Fachrichtungen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert.

1. Verordnungsregelung

Die HSchulAbsZugV wurde am 15.10.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 16.10.2007 in Kraft. Sie sieht folgende Regelungen vor:

„§ 1

Ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt,

1. die Arbeitserlaubnis-EU Fachkräften, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und

- Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
und
2. die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 27 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

2. Erleichterung der Arbeitsmarktzulassung für bestimmte ausländische Fachkräfte

Auf Grund der HSchulAbsZugV wird künftig in folgenden Fällen auf die Prüfung der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitnehmer bei der Arbeitsmarktzulassung verzichtet:

- Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, für die noch Übergangsregelungen für den Arbeitsmarktzugang gelten und die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen
- Ausländische Absolventen einer deutschen Hochschule für einen ihrer Ausbildung (Studienabschluss) entsprechenden Arbeitsplatz

3. Beschleunigtes Bearbeitungsverfahren

Über die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen bzw. Arbeitserlaubnis-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten soll die Agentur für Arbeit in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheiden, sobald die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

4. Durchführungsanweisungen / Informationsmaterial für Arbeitgeber

Die Durchführungsanweisungen zur HochSchAbsZugV werden nach Durchführung der notwendigen Abstimmungen umgehend im Intranet eingestellt. Die Verordnung ist ab Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bereits in dem Zeitraum anzuwenden, in dem die Durchführungsanweisungen noch nicht veröffentlicht sind.


Zur verbesserten Information der Arbeitgeber über die veränderten sowie die bereits bestehenden Zulassungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte zum deutschen Arbeitsmarkt be-

findet sich ein Informationsblatt („Flyer“) in Vorbereitung, das den Dienststellen zur Verfügung gestellt und im Intranet eingestellt werden wird.

5. Statistische Auswertung

Es ist beabsichtigt, die Wirkungen der neuen Verordnung anhand der Entwicklung der Zulassungszahlen zu bewerten. Grundlage sind die statistischen Auswertungen aus den IT-Erfassungen bei der Sachbearbeitung. Zur Erfassung der Vorgänge werden die Durchführungsanweisungen konkrete Ausführungen enthalten.

Gez. Unterschrift



Geschäftszeichen
SP-III-11-5758.1

Stand Oktober 2007

Durchführungsanweisungen zur HSchulAbsZugV

Hochschulabsolventen- Zugangsverordnung - HSchulAbsZugV - Durchführungsanweisungen

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (HSchulAbsZugV).....	1
§ 1	1
7.1.110 Sinn und Zweck der Rechtsverordnung	1
7.1.111 Drittstaatsangehörige / Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	1
7.1.112 Wegfall der Vorrangprüfung.....	1
7.1.113 Frist für die Entscheidung der BA	2
7.1.114 Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	2
7.1.115 Studium im Ausland oder in der Bundesrepublik	2
7.1.116 Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikation	2
7.1.117 Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik	2
7.1.118 IT-Erfassung Ingenieure	2
7.1.210 Absolventen deutscher Hochschulen.....	3
7.1.211 Drittstaatsangehörige.....	3
7.1.212 Staatsangehörige der neuen EU-Staaten	3
7.1.213 IT-Erfassung Hochschulabsolventen	3
§ 2	3
7.2.110 Inkrafttreten	3

**Verordnung
über den Zugang
ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt
(HSchulAbsZugV)**

vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337)

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt,

- 1. die Arbeiterlaubnis-EU Fachkräften, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, und**
- 2. die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 27 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung.**

DA

Allgemeines

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung hat zu einer steigenden Nachfrage nach Fachkräften geführt. Vorrangig ist die Stärkung und Aktivierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials. Soweit dies kurzfristig nicht möglich ist, sollen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung (HSchulAbsZugV) unter erleichterten Voraussetzungen zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden.

In den Anwendungsbereich der Nr. 1 fallen ausschließlich Ausländer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Nr. 2 erfasst sowohl Drittstaatsangehörige als auch wegen des Günstigkeitsprinzips Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten.

Die Verordnung regelt, dass für den dort benannten Personenkreis die Vorrangprüfung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entfällt. Um nachteilige Auswirkungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu verhindern, bleibt von den Agenturen für Arbeit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen der ausländischen Fachkräfte nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG).

**7.1.110
Sinn und Zweck der
Rechtsverordnung**

**7.1.111
Drittstaatsangehörige /
Staatsangehörige der
neuen EU-Staaten**

**7.1.112
Wegfall der Vorrang-
prüfung**

Über die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen bzw. Arbeitserlaubnis-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten soll die Agentur für Arbeit in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheiden, sobald die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

**7.1.113
Frist für die Entscheidung der BA**

Sofern bei einer agenturübergreifenden Arbeitsmarktzulassung die Einschaltung einer anderen Dienststelle zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erforderlich erscheint, hat dies durch eine kurzfristige Verständigung zwischen den beteiligten Dienststellen zu erfolgen. DA 3.13.112a zu § 13 BeschVerfV ist nicht anzuwenden.

Zu Nr.1

Nr. 1 betrifft die Zulassung von Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten, für die noch Übergangsregelungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gelten (Tschechische Republik, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Ungarn, Republik Polen, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Republik Bulgarien und Rumänien).

**7.1.114
Staatsangehörige der neuen EU-Staaten**

Für die Anwendung des § 1 Nr. 1 ist unerheblich, ob das Studium in Deutschland oder im Ausland absolviert wurde.

**7.1.115
Studium im Ausland oder in der Bundesrepublik**

Der Antragsteller hat Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikationen vorzulegen. In Zweifelsfällen können die für die Anerkennung der Vergleichbarkeit von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen eingeschaltet werden. Hierbei wird insbesondere auf das Informationsangebot der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Internet verwiesen: (www.kmk.org/zab/home.htm - Externe Datenbank Anabin [Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse]).

**7.1.116
Nachweise über Studienabschlüsse oder vergleichbare Qualifikation**

Der Studienabschluss bzw. die vergleichbare Qualifikation muss den Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik haben. Auch bei Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, muss der Nachweis geführt werden, dass der Schwerpunkt der Qualifikation auf diesen Fachgebieten liegt. Die von dem ausländischen Arbeitnehmer zu besetzende Stelle muss dem Abschluss angemessen sein und nach ihrem Stellenprofil ebenfalls den Schwerpunkt in den genannten Fachgebieten haben.

**7.1.117
Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik**

Die Berufsbenennungen der Ingenieure mit dem Schwerpunkt Maschinen- / Fahrzeugbau und Elektrotechnik umfassen alle Tätigkeiten, deren DKZ unter den Berufsordnungen („Dreistellern“) 601 und 602 erfasst sind.

Sofern nach § 1 Nr. 1 eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird, ist in der Fachanwendung ArGV-AA in der Karte „Statistik“ im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 – Ingenieur nach HSchulAbsZugV“ und im Fall einer Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „Verordnungstatbestand nicht erforderlich“ abzuspeichern.

**7.1.118
IT-Erfassung Ingenieure**

Diese neuen Erfassungsfelder werden erst in der Neuversionierung von ArGV-AA ab 10.12.2007 in der Fläche zur Verfügung stehen. Bis dahin hat die Erfassung so zu erfolgen, dass im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 AufenthG“ und im Fall der Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „§ 5 Nr. 2 ASAV“ erfasst wird. Dies dient jedoch nur der vorläufigen Erfassung, damit der Vorgang nicht mangels Plausibilität zurückgewiesen wird. Die Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 ASAV müssen im Übrigen nicht erfüllt sein.

Zu Nr. 2

Eine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt kann ohne Vorrangprüfung erfolgen, wenn es sich um Hochschulabsolventen handelt, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule absolviert haben. Eine Zulassung kann unabhängig vom Studienfach erfolgen. Notwendig ist aber eine Tätigkeit auf einem dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz.

**7.1.210
Absolventen deutscher
Hochschulen**

Die Zulassung erfolgt wie bisher auf der Grundlage nach § 27 Nr. 3 BeschV.
§ 1 Nr. 2 HSchulAbsZugV regelt nur die Besonderheit, dass für diesen Personenkreis die Vorrangprüfung entfällt.

**7.1.211
Drittstaatsangehörige**

Der Wegfall der Vorrangprüfung ist nach dem Günstigkeitsprinzip auch auf Staatsangehörige der neuen EU-Staaten anwendbar, welche die Voraussetzungen des § 27 Nr. 3 BeschV erfüllen.

**7.1.212
Staatsangehörige der
neuen EU-Staaten**

Zustimmungsentscheidungen für Drittstaatsangehörige sind in der Fachanwendung ZuwG-AA wie bisher in Feld 83 „§ 39 AufenthG“ und in den Feldern 84 bzw. 93 „§ 27 Nr. 3 BeschV“ zu speichern.

**7.1.213
IT-Erfassung
Hochschulabsolventen**

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist in der Fachanwendung ArGV-AA in dem Fenster „Statistik“ unter dem Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 – Hochschulabsolvent nach HSchulAbsZugV“ und bei einer Neueinreise unter dem Feld Ausnahmetatbestand „Verordnungstatbestand nicht erforderlich“ zu speichern.

Diese neuen Erfassungsfelder werden erst in der Neuversionierung von ArGV-AA ab 10.12.2007 in der Fläche zur Verfügung stehen. Bis dahin hat die Erfassung so zu erfolgen, dass im Feld Rechtsgrundlage „§ 39 Abs. 6 AufenthG“ und im Fall der Neueinreise im Feld Ausnahmetatbestand „§ 5 Nr. 2 ASAV“ erfasst wird. Dies dient jedoch nur der vorläufigen Erfassung, damit der Vorgang nicht mangels Plausibilität zurückgewiesen wird. Die Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 ASAV müssen im Übrigen nicht erfüllt sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung ist am 16. Oktober 2007 in Kraft getreten.

**7.2.110
Inkrafttreten**